



Verordnung über die Kastrations,- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Samtgemeinde Fredenbeck

(Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006(BGBl. I S. BGBL Jahr 2006 I Seite 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 280 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. BGBL Jahr 2020 I Seite 1328) i.V.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), Zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der SubdelegationsVO vom 4.8.2020 (Nds. GVBl. S. 266) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 15.12.2020 für das Gebiet der Samtgemeinde Fredenbeck folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende, sogenannte verwilderte Katzen, sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen (sogenannte Freigänger).
- (4) Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung sind nicht nur Eigentümer bzw. Besitzer von Katzen, sondern auch Personen, die einer Katze vorübergehend Obhut gewähren oder ihr regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellen.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, durch Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten auf Menschen und Tiere und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind. Außerdem wird eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes angestrebt, insbesondere zur Verminderung des durch Erkrankungen und körperliche Schwächung hervorgerufenen Tierleids.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Fredenbeck.

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist der Samtgemeinde Fredenbeck oder einer von ihr beauftragten Person anzuzeigen.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen und von einem Register gemäß Absatz 2 registrieren zu lassen.
- (2) Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank zu registrieren, die den Behörden zugänglich ist. Dazu zählen Tasso e.V. und das Deutsche Haustierrregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei freilaufenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlassern der Kennzeichnung zu registrieren.
- (3) Der Nachweis der Kennzeichnung und Registrierung ist der Samtgemeinde Fredenbeck oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Samtgemeinde Fredenbeck oder einer von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die

Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall mehr als nur geringfügig überwiegen.

- (3) Die Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 1 und 2 können befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt nicht kastrieren lässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt
 4. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 S. 1 Katzen nicht in einer Registrierungsdatenbank registriert
 5. entgegen § 4 Abs. 3 der Vorlagepflicht nicht nachkommt,
 6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 7. gegen Bedingungen oder Auflagen einer gem. § 6 Abs. 1 oder 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuell und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einer Registrierung gemäß § 4 Abs. 2 registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.06.2031 außer Kraft.

Fredenbeck, 22.02.2021

Ralf Handelsmann
Samtgemeindebürgermeister